

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl S. 382, BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl S. 553) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.01.1982, zuletzt geändert am 11.02.1991.

§ 1

Abgabesatz

§ 6 erhält folgende Fassung:

" Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1997	35,-- DM

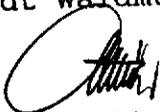
im Jahr. "

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Waldmünchen, den 05.04.1995  
Stadt Waldmünchen

  
Aumüller  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 18.04.1995 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.04.1995 angeheftet und am 05.05.1995 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 6. MAI 1995  
Stadt Waldmünchen



  
Aumüller  
1. Bürgermeister